Informations mail

Polizeipräsidium Münster
Direktion Verkehr
Verkehrsunfallprävention

21. Januar 2014 ◆ Nr. 65

DIES & DAS

Lichtpflicht in der Schweiz ab 1. Januar 2014

Ab dem 01. Januar 2014 gilt in der Schweiz auch eine Lichtpflicht. Tagfahrleuchten sind zulässig. Ausgenommen sind lediglich bestimmte Oldtimerfahrzeuge.

Bei Nichtbeachten droht ein Bußgeld in Höhe von 40 Schweizer Franken.
Quelle: ADAC Info v. 13.12.13

In diesem Zusammenhang empfehlen wir:
Fahren Sie auch auf den bundesdeutschen Autobahnen am Tag mit Licht.
Gerade in der „dunklen Jahreszeit lohnt sich der Griff zum „Lichtschalter"

- Sie machen eher auf sich aufmerksam
- Sehr schnell fahrende Fahrzeuge werden früher gesehen
- Sie oder andere können die Fahrgeschwindigkeit besser einschätzen

Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz und Verkehrsleiter

Ein Flyer der Polizei NRW mit Informationen zum „Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz" und ein Infoblatt der Industrie- und Handelskammer Köln zum Thema „Verkehrsleiter" sind dieser Ausgabe der „Informations-Mail" angehängt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Polizeipräsidium Münster • Direktion Verkehr • Verkehrsunfallprävention
PHK Christoph Becker / PHK Hermann Lentfort • E-mail: VSB.Muenster@polizei.nrw.de • ☎ 0251-2751522

Zentralruf der Autoversicherer

Der Zentralruf der Autoversicherer ist ab sofort nur noch unter der kostenfreien Servicenummer **0800 2502600** zu erreichen.

Unter der neuen kostenfreien Servicenummer erreicht der Anrufer nach einem Verkehrsunfall wie gewohnt die Auskunftsstelle nach § 8 a Pflichtversicherungsgesetz und erhält die Kontaktdaten der gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung.

Ob vom Handy oder aus dem Festnetz – jeder Anruf unter 0800 2502600 ist kostenfrei. Aus dem Ausland sind gebührenfreie Rufnummern nicht erreichbar; hier steht den Anrufern die Hamburger Festnetznummer +49 40 300330300 zur Verfügung.

Auffahrunfall auf der BAB mit 200 km/h

Ein Fahrzeugführer war beim Auffahren auf die Autobahn direkt über zwei Fahrstreifen sofort auf den Überholstreifen gewechselt, um ein anderen Fahrzeug zu überholen.

Ein von hinten mit 200 km/h herannahender Fahrzeugführer konnte nicht mehr rechtzeitig abbremsen und fuhr auf. Im Verfahren wurde dem Schnellfahrer, trotz des Fehlverhaltens des aufgefahrenen Fahrers, auferlegt, für 40 Prozent des Schadens zu haften, da er sich nicht an die Richtgeschwindigkeit gehalten habe und sich somit nicht als „Idealfahrer" verhalten habe.

Quelle: OLG Koblenz, Beschl. v. 14.10.13, Az. 12U313/13; Jurion News;

Räumfahrzeug beschädigt Fahrzeug im Gegenverkehr

Wird ein Fahrzeug auf einer Autobahn im Gegenverkehr durch herüberfliegende Eis- oder Schneebrocken beschädigt, muss der Betreiber des Räumfahrzeuges für diesen Schaden aufkommen; vor allem wenn nachgewiesen werden kann, dass beispielsweise durch eine geringere Geschwindigkeit dieses hätte verhindert werden können.

Quelle: OLG Koblenz, Beschl. v. 09.09.13; Az. 12U95/12

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Polizeipräsidium Münster • Direktion Verkehr • Verkehrsunfallprävention
PHK Christoph Becker / PHK Hermann Lentfort • E-mail: VSB.Muenster@polizei.nrw.de • ☏ 0251-2751522

Neue Verbandskästen

Seit Jahresbeginn gilt für Verbandkästen die geänderte DIN-Norm (13164). Verbandkästen nach bisherigem Recht dürfen noch das ganze Jahr 2014 verkauft werden. Ein Verbandskasten ist in jedem Pkw Pflicht. Ein „alter" Verbandskasten darf auch über das Jahr 2014 hinaus bis zum Erreichen seines Verfallsdatums verwendet werden.

Kabotage

Seit 2007 hat sich die Verkehrsleistung der gebietsfremden Unternehmen innerhalb von Deutschland auf 7,9 Milliarden Tonnenkilometer mehr als verdoppelt. Der Anteil der Kabotage am gesamten innerstaatlichen Verkehrs erhöhte sich in diesem Zeitraum von 1,4 auf 3 Prozent. Deutschland war 2012 das Land mit der höchsten Kabotageleistung innerhalb der EU.

Quelle: trans aktuell Nr. 2, 10.01.2014

Stiller Taxi - Alarm

Hier soll die optische Funktionsweise des Stillen Alarms im Taxischild dargestellt werden. In der Öffentlichkeit herrscht immer noch immenser Aufklärungsbedarf vor. Neben dem Erkennen der Notlage des Taxifahrers sind die einzuleitenden Schritte besonders wichtig.

In vielen Taxidachschildern befinden sich je zwei LED-Leuchten, die im Notfall nach vorn und hinten rot leuchten. Aber auch ein gänzlich blinkendes Taxenschild ist möglich. Beides signalisiert nicht, dass der Taxifahrer auf der Suche nach Fahrgästen ist, sondern dass ein Notfall vorliegt und der dieser in Gefahr ist. Fast jeder führt heutzutage ein Handy mit sich. Bitte informieren Sie unter 110 die Polizei und teilen Sie das Kennzeichen, den Standort und die Fahrtrichtung des Taxis mit.

Es sollte selbstverständlich sein, dass aufmerksam gewordene Taxifahrer, die den Stillen Alarm erkennen, nicht direkt dem Fahrer durch "nach-oben-zeigen" signalisieren, dass "Lämpchen brennen". Besser ist es über Funkruf oder telefonisch die Polizei zu benachrichtigen. Vorsichtige, zurückhaltende „Kollegenbegleitung" wäre das Ideal in diesem Fall.

Haftungsausschluss
Die Herausgeber der „I-mail" haben diese mit großer Sorgfalt erstellt. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar.
Das Polizeipräsidium Münster und damit auch die Herausgeber von „I-mail" übernehmen keine Gewähr und haften auch nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch Nutzung der Informationen verursacht werden.
Für die Inhalte von verlinkten Internetseiten sind die Herausgeber nicht verantwortlich. Für die Angebote Dritter wird keine Haftung übernommen. Etwaige Rückfragen oder Anregungen sind an die unten angegebene E-Mail-Adresse zu senden.